

## Block A: Politische Bewertung der rechtlichen Rahmensetzung und der lokalen Umsetzung

Die folgenden Fragen richten Sie an den angeschriebenen Dezernenten / die angeschriebene Dezernentin selbst.

**1. Wie wurde über die aktuell geltende Angemessenheitsgrenze der Kosten der Unterkunft (KdU) nach § 22 SGB II / § 35 SGB XII (die zum 01.12.2015 gültige Grenze) bei ihrem kommunalen Träger entschieden?**

- Es gibt eine Satzung nach § 22a SGB II durch eine direkt gewählte Vertretung des kommunalen Trägers -> weiter mit Frage 3
- Es gibt einen Beschluss einer direkt gewählten Vertretung des kommunalen Trägers.
- Die Verwaltungsspitze hat über die Angemessenheitsgrenze entschieden.
- Die fachlich zuständige Verwaltungseinheit hat über die Angemessenheitsgrenze entschieden.
- Weiß nicht
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**2. Warum haben Sie bei der letzten Festlegung der Angemessenheitsgrenze keine Satzungslösung gewählt (Mehrfachantworten möglich)?**

- Die rechtliche Bestandskraft sprach dagegen.
- Die Einbindungsnotwendigkeit der politischen Gremien sprach dagegen.
- Wir sahen keinen Vorteil gegenüber Richtlinien.
- Es gibt in unserem Bundesland keine Satzungsermächtigung.
- Weiß nicht
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**3. Inwieweit sind die folgenden Akteure in den Prozess der Festlegung der Angemessenheitsgrenze eingebunden (z.B. durch runde Tische, Gespräche, Möglichkeit zur Stellungnahme o.ä.)?**

	Sehr stark	stark	wenig stark	Gar nicht	Gibt es nicht
Kreisangehörige Gemeinden:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Private Immobilienwirtschaft:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Vermieterverbände:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Mietervereine:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Interessensgruppierungen Betroffener:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Wohlfahrts-/Sozialverbände:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Landesministerien:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

4. In welchem Umfang artikulieren sich die folgenden Akteure insgesamt zu Fragen der Angemessenheitsgrenze (z.B. über die Presse, Veranstaltungen, Gespräche, Schreiben)?

	Sehr stark	stark	wenig stark	Gar nicht	Gibt es nicht
Kreisangehörige Gemeinden:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Private Immobilienwirtschaft:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Vermieterverbände:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Mietervereine:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Interessensgruppierungen Betroffener:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Wohlfahrts-/Sozialverbände:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Politische Gruppierungen:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
Lokale Presse:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

5. Welche der folgenden Optionen einer Neuregelung des § 22 SGB II für die Angemessenheitsgrenze der KdU haben Sie bislang als geeignetste Lösung artikuliert?

- Der Bund sollte für die Kommunen feste Angemessenheitsgrenzen errechnen.
- Der Bund sollte für die Kommunen hilfsweise Angemessenheitsgrenzen errechnen, welche die Kommunen modifizieren können.
- Die Höchstbetragstabelle des Wohngelds sollte gelten.
- Der Bund sollte die Anforderungen an die Festlegung der Angemessenheitsgrenze konkretisieren (z.B. im Bereich zulässige Datenquellen, inhaltliche Bedingungen für die Sicherstellung des Existenzminimums, prozedurale Vorgaben).
- Der Bund sollte den Kommunen möglichst geringe Vorgaben machen.
- Ich habe hierzu noch keine Meinung artikuliert oder mir noch keine Meinung gebildet.
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

MUSTER - bitte füllen Sie online aus

### Block B: Fragen zu Rechtsverfahren

Bitte beteiligen Sie an dieser Stelle die federführend die Rechtsverfahren betreuende Stelle (z.B. Sozialamt, Rechtsamt, Jobcenter). Bitte berücksichtigen Sie dabei SGB II und SGB XII.

**6. Wie beurteilen die Gerichte Ihre zum 01.12.2015 angewandte Methode zur Festlegung von Angemessenheitsgrenzen?**

Bitte beziehen Sie Ihre Antwort auf die höchste sozialgerichtliche Instanz der aktuell angewandten Methode. Die aktuell angewandte Methode bezieht sich im Grundsatz auf die aktuelle Angemessenheitsgrenze. Ist eine Angemessenheitsgrenze früherer Jahre nach der gleichen Methode erstellt, aber bereits in höheren Instanzen beurteilt worden, so beantworten Sie die Fragen bitte für diese frühere Angemessenheitsgrenze.

Ein Beispiel: 2011 haben Sie wegen eines negativen Urteils des Sozialgerichts zum schlüssigen Konzept 2009 ein neues schlüssiges Konzept erstellt, welches das Landessozialgericht später als schlüssig beurteilt hat. 2015 haben Sie ein neues Konzept nach gleicher Methode erstellt, über welches bislang nur auf der Ebene des Sozialgerichts entschieden wurde. Bitte beantworten Sie die Fragen für das schlüssige Konzept 2011.

- Es gibt keine Rechtsprechung zu dieser Methode, nur zu einem Vorgängerkonzept mit anderer Methode -> weiter mit Frage 9
- Es gibt keine Rechtsprechung, auch nicht zu einem Vorgängerkonzept mit anderer Methode -> weiter mit Frage 9
- Die Methode wurde gerichtlich vollumfänglich bestätigt.
- Die Methode wurde mit Nachbesserungen des Grundsicherungs-/Sozialhilfeträgers bestätigt.
- Die Methode wurde mit Nachbesserungen durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen bestätigt.
- Die Rechtsprechung zur aktuellen Methode ist in dieser Instanz uneinheitlich.
- Die Methode wurde für nicht schlüssig befunden.
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**7. Welche Instanz hat die gerade genannte(n) Entscheidung(en) getroffen?**

- Sozialgericht     Landessozialgericht     Bundessozialgericht

**8. Um welchen Entscheidungstyp handelte es sich bei den Verfahren dieser höchsten Instanz?**

- mindestens eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren
- nur Entscheidungen im vorläufigen Rechtsschutz

**9. Bitte geben Sie für jeden der folgenden Punkte jeweils die folgenden Zahlen an:**

*Bitte beschränken Sie sich dabei auf das Thema KdU. Bei den Angaben pro Jahr legen Sie bitte das letzte für Sie verfügbare Jahr zugrunde. Bitte schätzen Sie notfalls.*

	SGB II	SGB XII
Zahl der Bedarfs-/Einstandsgemeinschaften insgesamt zu einem passenden Stichtag:	-----	-----
Zahl der Widersprüche pro Jahr:	-----	-----
Neu erhobene Klagen pro Jahr:	-----	-----
Vergleiche pro Jahr:	-----	-----
Urteile pro Jahr (alle Instanzen):	-----	-----

### Block C: Fragen zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze

Die folgenden Fragen können vermutlich am besten durch die Leitung von Sozialamt und Jobcenter, ggf. unter Hinzuziehung des Zuständigen für die Vergabe / Erstellung des so genannten „schlüssigen Konzepts“ beantwortet werden. Bitte ziehen Sie diese Personen hinzu oder delegieren an sie.

**10. Auf welche Art und Weise legten Sie die Angemessenheitsgrenze der Kosten der Unterkunft für eine neue Bedarfsgemeinschaft fest (Stichtag 01.12.2015)?**

- Durch ein „schlüssiges“ Konzept (nach unserer Einschätzung) bzw. die Satzungsbeurteilung  
-> weiter mit Frage 13
- Verwendung der Höchstbetragstabelle des Wohngelds 2009 -> weiter mit Frage 11
- Verwendung der Höchstbetragstabelle des Wohngelds 2009 plus 10 % -> weiter mit Frage 11
- Sonstige (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen) -> weiter mit Frage 13

Anmerkungen:

Der Begriff „schlüssiges Konzept“ stammt aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und bezeichnet ein planmäßiges Vorgehen zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze gemäß den Arbeitsschritten aus BSGE B 4 AS 18/09 R). Bitte beziehen Sie sich dabei auf Ihre Einschätzung und nicht auf diejenigen der Gerichte.

**11. Warum verwenden Sie die Höchstbetragstabelle des Wohngelds (Mehrfachantworten möglich)?**

- Notlösung wegen un schlüssiger bisheriger Konzepte
- Übergangslösung bis zur Erstellung eines „schlüssigen Konzeptes“ / einer Satzung
- Zu hoher Aufwand für die Erstellung einer validen Datenbasis oder gerichtsfester Schlussfolgerungen
- Höchstbetragstabelle des Wohngelds spiegelt(e) den Wohnungsmarkt gut
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**12. Wie legen Sie die Angemessenheitsgrenze seit dem 01.01.2016 fest?**

- Durch ein „schlüssiges“ Konzept (nach unserer Einschätzung) bzw. die Satzungsbeurteilung  
-> weiter mit Frage 14
- Verwendung der Höchstbetragstabelle des Wohngelds 2016 -> weiter mit Frage 13
- Verwendung der Höchstbetragstabelle des Wohngelds 2016 plus 10 % -> weiter mit Frage 13
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen) -> weiter mit Frage 13

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**13. Planen Sie in den nächsten sechs Monaten die Inkraftsetzung neuer Angemessenheitsgrenzen?**

- Ja -> Weiter mit Frage 30
- Nein -> Weiter mit Frage 30
- Weiß nicht -> Weiter mit Frage 30

**14. Wie viele räumliche Bereiche unterschiedlicher Angemessenheitsgrenzen gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich (dies können, müssen aber nicht die so genannten Vergleichsräume nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sein)?**

--  
Anmerkungen:

-> Bei 1 weiter zu Frage 17

MUSTER - bitte füllen Sie online aus

**15. Bitte bewerten Sie, in welchem Maß die folgenden Kriterien bei der Abgrenzung der Bereiche / Zusammenfassung der Räume unterschiedlicher Angemessenheitsgrenzen eine Rolle spielen:**

	wichtig	eher wichtig	eher unwichtig	unwichtig	Weiß nicht
Vorgegebene Verwaltungsgrenzen (z.B. Grenzen von Altkreisen, Gemeinden, Mittelbereichen, Schulbezirken o.ä.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ähnliches Mietniveau	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ähnliche Größe des Mietwohnungsmarktes (Eigentumsquote)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ähnliche Zusammensetzung des Wohnungsangebots (Wohnflächengrößenklassen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ähnlicher Anteil an Transferleistungsbeziehern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ähnliche Einkommenssituation der Bevölkerung (z.B. Kaufkraft, Steueraufkommen o.ä.)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ähnlichkeit bei weiteren raumstrukturellen Merkmalen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Räumlicher / infrastruktureller Zusammenhang	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**16. Bitte mailen Sie uns, die zum 01.01.2016 gültigen Angemessenheitsgrenzen für jede Gemeinde an Frau Galina Nuss, a.nuss@iwu.de, Telefon 06151 / 29 04-45**

Bitte generieren Sie hierzu eine Excel-Tabelle nach dem folgenden Muster oder schicken Sie uns alternativ Ihre Richtlinie als PDF:

MUSTER - bitte füllen Sie online aus

Gemeindekennziffer	Gemeinde	Angemessenheitsgrenze für				
		1 ...	2 ...	3...	4...	5 Personen

In Bundesländern mit mehreren Gemeindeebenen (RP, NI, SH, ST, BB) können Sie dann auf der Ebene der Verbandsgemeinden / Samtgemeinden / Ämter bleiben, wenn es innerhalb dieser keine Differenzierung nach Ortsgemeinden / Gemeinden gibt. Bei einer Ausdifferenzierung der Angemessenheitsgrenzen unterhalb der Ebene der Gemeinde (z.B. HH) geben Sie bitte diese an.

Haben Sie sowohl nettokalte als auch bruttokalte Angemessenheitsgrenzen, so tragen Sie bitte die bruttokalten Richtwerte ein.

Anmerkungen:

➔ Weiter mit Frage 18

**17. Bitte geben Sie die zum 01.01.2016 gültigen Angemessenheitsgrenzen ein:**

Angemessenheitsgrenze für				
1 ...	2 ...	3...	4...	5 Personen

Haben Sie sowohl nettokalte / bruttowarme als auch bruttokalte Angemessenheitsgrenzen, so tragen Sie bitte die bruttokalten Richtwerte ein.

Anmerkungen:

**18. Welcher Mietbegriff liegt Ihren gerade angegebenen Angemessenheitsgrenzen zu Grunde:**

- nettokalt
- bruttokalt
- bruttowarm
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**19. Auf welcher Datenbasis (bzgl. der Mietdaten) basiert Ihr schlüssiges Konzept (Mehrfachantworten möglich)?**

- Auswertung von Annoncen (Internet / Zeitung) -> weiter mit Frage 21
- Auswertung aktueller Angebote von institutionellen Vermietern -> weiter mit Frage 21
- Tabelle eines qualifizierten Mietspiegels -> weiter mit Frage 23
- Tabelle eines einfachen Mietspiegels -> weiter mit Frage 23
- Empirische Sonderauswertung des Mietspiegeldatensatzes
- Kombinierte Erhebung für BGB-Mietspiegel und grundsicherungsrelevanten Mietspiegel
- Durchführung einer speziell grundsicherungsrelevanten Datenerhebung
- Datensatz der Leistungsbezieher im SGB II und / oder SGB XII -> weiter mit Frage 23
- Bestandsdaten von institutionellen Vermietern -> weiter mit Frage 21
- Bodenrichtwerte -> weiter mit Frage 23
- Mietpreissammlung der Gutachterausschüsse -> weiter mit Frage 23
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**20. Welche Mieten umfasste die für die grundsicherungsrechtlichen Fragestellungen verwendete Primärdatenerhebung (Mietspiegeldatensatz bzw. eigene Datenerhebung)?**

- Alle Bestandsmieten
- Alle nach § 558 BGB mietspiegelrelevanten Mieten
- Nur Neuverträge eines Zeitraums von bis zu vier Jahren
- Weiß nicht
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**21. Prüfen Sie, ob die Zusammensetzung Ihrer Primärdatenerhebung (Mietspiegeldatensatz bzw. eigene Datenerhebung) derjenigen des (Miet-) Wohnungsmarktes entspricht?**

*Bei der Verwendung von Angebotsmieten betrachten Sie diese bitte als Stichprobe aus der Grundgesamtheit aller angebotenen Wohnungen.*

- Ja, durch die Bildung von Schichten und gewichtete Rechnung (z.B. anhand des Zensus)
- Ja, durch die Kontrolle der Stichprobe auf Verzerrung (z.B. anhand des Zensus)
- Nein, durch das Zufallsprinzip ist aber eine geeignete Abbildung sichergestellt
- Nein
- Weiß nicht
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

MUSTER - bitte füllen Sie online aus

**22. Wer hat die Datenbasis für das schlüssige Konzept zusammengestellt (alle Datenquellen aus Frage 19; Mehrfachantworten möglich)?**

- Das Sozialamt / Jobcenter
- Eine andere Behörde (z.B. Katasteramt, Gutachterausschuss, Wohnungsamt)
- Ein Dienstleister, den Sie nicht selbst beauftragt haben, auf dessen Daten Sie aber zugreifen konnten
- Ein Dienstleister, den Sie selbst beauftragt haben
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**23. Wer hat die Schlussfolgerungen / Begründung der Angemessenheitsgrenze federführend erstellt (alle Datenquellen aus Frage 19; Mehrfachantworten möglich)?**

- Die Kommunalverwaltung
- Das Jobcenter
- Eine andere Behörde (z.B. Katasteramt, Gutachterausschuss)
- Vergabe an einen Dienstleister
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**24. Wie berücksichtigen Sie den einfachen Wohnungsstandard bei der Festlegung der Angemessenheitsgrenze?**

- MUSTER - bitte füllen Sie online aus**
- Der einfache Wohnungsstandard wird z.B. anhand von Wohnwertmerkmalen definiert und so bepreist.
  - Das einfache Segment ist das billige Segment. Relevant ist nur der Preis und nicht die Ausstattung / Beschaffenheit / Lage der Wohnungen.
  - Weiß nicht
  - Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**25. Welche Rolle spielen folgende weiteren Aspekte bei der Festlegung der Angemessenheitsgrenze?**

	wichtig	eher wichtig	eher unwichtig	unwichtig	Weiß nicht
Die Quantifizierung von Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ein normativ gesetzter Anteil (z.B. untere 20 %) des Mietwohnungsmarktes darf nicht unterschritten werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Die ausreichende Verfügbarkeit tatsächlich anmietbarer Wohnungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Räumliche Aspekte / Die Vermeidung von Segregation („Ghettoisierung“) oder Verdrängung („Gentrifizierung“)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**26. Welchen Zeitabstand planen Sie nach aktuellem Stand zwischen der Ermittlung der letzten Datenbasis für die Festlegung der Angemessenheitsgrenzen und der nächsten Neuerhebung?**

\_\_ Jahre (bitte hier bei der Datenbankerstellung auch Eingabe 0,5 zulassen)

- Abhängig von den künftigen Anpassungen der Höchstbetragstabelle des Wohngelds
- Weiß nicht

Anmerkungen zu Ihrer Eingabe:

**27. Gab es seit der letzten Neuerhebung der Datenbasis eine Fortschreibung (ohne Neuerhebung der Datenbasis; z.B. mittels eines Index) oder ist eine derartige Fortschreibung geplant.**

- Ja
- Nein -> weiter mit Frage 30

**28. Welchen Zeitabstand haben Sie seit der letzten Neuerhebung bis zu Fortschreibung eingehalten bzw. geplant?**

\_\_ Jahre (bitte hier bei der Datenbankerstellung auch Eingabe 0,5 zulassen)

- Abhängig von den künftigen Anpassungen der Höchstbetragstabelle des Wohngelds
- Weiß nicht

Anmerkungen zu Ihrer Eingabe:

**29. Wie schreiben Sie fort?**

- Mittels des Lebenshaltungskostenindex des Statistischen Bundes-/Landesamtes
- Mittels des Nettokaltmietindex des Statistischen Bundes-/Landesamtes
- Mittels eines anderen (auch selbst generierten) Index (bitte Anmerkungen ausfüllen)
- Sonstiges (bitte Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**30. Wie bestimmen Sie eine Angemessenheitsgrenze der Heizkosten (Mehrfachantworten möglich)?**

- Generelle Übernahme der tatsächlichen Kosten
- Schematische Anwendung des bundesweiten Heizspiegels
- Schematische Anwendung des lokalen Heizspiegels
- Einzelfallprüfung bei Überschreitung der rechten Spalte des bundesweiten Heizspiegels
- Einzelfallprüfung bei Überschreitung der rechten Spalte des lokalen Heizspiegels
- Anwendung des Heilbronner Heizkostenrechners („Heikos“)
- Anwendung einer eigenen Heizkostengrenze auf Basis eigener Zahlen
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**31. Veröffentlichen Sie die Angemessenheitsgrenzen?**

- Ja, sowohl die Angemessenheitsgrenzen als auch deren Berechnung werden veröffentlicht.
- Ja, nur die Angemessenheitsgrenzen werden veröffentlicht; deren Berechnung wird jedoch nur in Gerichtsverfahren eingeführt.
- Nein, wir veröffentlichen die Werte nicht (bitte begründen Sie dies im Rahmen der Anmerkungen).
- Weiß nicht
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

MUSTER - bitte füllen Sie online aus



## Block D: Fragen zur Anwendungspraxis im SGB II

Die folgenden Fragen können vermutlich am besten durch die Leitung des Jobcenters, ggf. unter Hinzuziehung von Teamleitern, der Sachbearbeitungsebene oder der Widerspruchsstelle beantwortet werden. Die Fragen beziehen sich immer auf die aktuelle Praxis zum Stand 01.01.2016.

### 32. In welcher Organisationsform wird das SGB II bei Ihnen ausgeführt?

- eine gemeinsame Einrichtung       ein zugelassener kommunaler Träger

### 33. Wie gehen Sie mit der Problematik atypischer Kombinationen aus Quadratmetermiete und Fläche um (z.B. „Wuchermieten“ oder bei abbezahltem Wohneigentum; Mehrfachantworten möglich, bitte lassen Sie dabei seltene Lösungen im Einzelfall aber außer Acht)?

- Die so genannte Produkttheorie gilt uneingeschränkt
- Es wird versucht, hohen Quadratmetermieten entgegenzuwirken (z.B. Zusammenarbeit Mietervereinen, Wohnungsamt o.ä.)
- In den KdU-Richtlinien gibt es zusätzliche Angemessenheitsgrenzen pro Quadratmeter
- Bei großem Wohneigentum wird die Möglichkeit zur Vermietung geprüft.
- Bei großen Mietobjekten wird die Möglichkeit der Untervermietung geprüft.
- Weiß nicht
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

Die Produkttheorie in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bezeichnet die Tatsache, dass die Angemessenheitsgrenze zwar aus den beiden Faktoren Quadratmetermiete und Flächenrichtwert errechnet wird, aber nur als Produkt zur Anwendung kommt. Hochwertige kleine und einfache große Wohnungen können damit gleichermaßen angemietet werden.

### 34. Wie gehen Sie mit der Problematik atypischer Kombinationen aus Bruttokaltmiete und Heizkosten um (z.B. nach energetischer Sanierung oder bei abbezahltem Wohneigentum)?

- Es gibt eine abstrakte bruttowarme Angemessenheitsgrenze (vgl. § 22b Satz 3 SGB II oder § 22 Absatz 1 Satz 4 SGB II)
- Die Angemessenheitsgrenze wird auf Einzellebene letztlich bruttowarm zur Anwendung gebracht (d.h. es werden zwischen den beiden Blöcken Bruttokaltmiete und Heizkosten Mehrkosten und Einsparungen miteinander verrechnet; vgl. BSGE B 14 AS 60/12 bzw. § 22 Absatz 1 Satz 4 SGB II)
- Bei nachgewiesener hoher energetischer Qualität gibt es einen Zuschlag zur Bruttokaltmiete („Klima-Bonus“ bzw. analoge Entscheidung im Einzelfall)
- Bruttokaltmietgrenze und Heizkostengrenze werden stets separat geprüft.
- Weiß nicht
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

Die abstrakte Angemessenheitsgrenze in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bezeichnet den ersten Prüfschritt vor der immer zu berücksichtigenden Einzelfallprüfung. Angemessenheitsgrenzen in den örtlichen Richtlinien oder Satzungen sind immer abstrakt.

### 35. Wie gehen Sie mit der Problematik niedriger Nebenkostenvorauszahlungen bei der Zustimmung zu einer Neuanmietung um?

- Es gibt eine eigene nettokalte Grenze und / oder eine Grenze für kalte Nebenkosten für diesen Fall.
- Es erfolgt keine gesonderte Prüfung, Nebenkostennachzahlungen werden anerkannt.

- Es erfolgt keine gesonderte Prüfung, bei zu hohen Nachzahlungen wird nachträglich wieder zur Kostensenkung aufgefordert.
- Weiß nicht
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**36. Welcher Anteil der Bedarfsgemeinschaften wohnt zur Zeit (möglichst Stand 01.01.2016) abstrakt unangemessen, d.h. über den abstrakten Angemessenheitsgrenzen (Schätzung, wenn möglich Datenauswertungen)?**

SGB II: \_\_ %       Weiß nicht

**37. Wie teilen sich die Überschreiter aus der letzten Frage (sie bilden nun 100 %) auf die vier folgenden Gruppen auf (Schätzung)?**

Noch laufende Kostensenkungsverfahren:      \_\_ %

Abgeschlossene Kostensenkungsverfahren:      \_\_ %

Kostenanerkennnisse aus Härtefallgründen:      \_\_ %

Kostenanerkennnisse wegen Unwirtschaftlichkeit eines Umzugs:      \_\_ %

Weiß nicht

**38. Welcher Anteil aller Bedarfsgemeinschaften ist im letzten Jahr umgezogen (Schätzung)?**

SGB II: \_\_ %       Weiß nicht

**39. Welcher Anteil der Umziehenden (die Umziehenden aus der letzten Frage bilden nun 100 %) wohnte vor dem Umzug abstrakt unangemessen (Schätzung)?**

SGB II: \_\_ %       Weiß nicht

**40. Welche Maßnahmen werden in laufenden Kostensenkungsverfahren auf der Ebene des Einzelfalls ergriffen?**

- Wir gehen davon aus, dass ein Sucherfolg innerhalb der abstrakten Angemessenheitsgrenzen in sechs Monaten möglich ist und erkennen nach Ablauf der sechs Monate nur noch die angemessenen Kosten an.
- Wir sehen die Beweislast für die erfolglose Wohnungssuche beim Kunden und erkennen dann im Einzelfall an.
- Wir sammeln Annoncen und legen diese dem Kunden vor. Bemüht er sich nicht um diese Wohnungen, werden die Kosten gesenkt.
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

MUSTER - bitte füllen Sie online aus

## Block E: Fragen zur Anwendungspraxis im SGB XII

Die folgenden Fragen können vermutlich am besten durch die Leitung des Sozialamts, ggf. unter Hinzuziehung von Teamleitern, der Sachbearbeitungsebene oder der Widerspruchsstelle beantwortet werden. Die Fragen beziehen sich immer auf die aktuelle Praxis zum Stand 01.01.2016.

**41. Wie gehen Sie mit der Problematik atypischer Kombinationen aus Quadratmetermiete und Fläche um (z.B. „Wuchermieten“ oder bei abbezahlem Wohneigentum; Mehrfachantworten möglich, bitte lassen Sie dabei seltene Lösungen im Einzelfall aber außer Acht?)**

- Die so genannte Produkttheorie gilt uneingeschränkt
- Es wird versucht, hohen Quadratmetermieten entgegenzuwirken (z.B. Zusammenarbeit Mietervereinen, Wohnungsamt o.ä.)
- In den KdU-Richtlinien gibt es zusätzliche Angemessenheitsgrenzen pro Quadratmeter
- Bei großem Wohneigentum wird die Möglichkeit zur Vermietung geprüft.
- Bei großen Mietobjekten wird die Möglichkeit der Untervermietung geprüft.
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

Die Produkttheorie in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bezeichnet die Tatsache, dass die Angemessenheitsgrenze zwar aus den beiden Faktoren Quadratmetermiete und Flächenrichtwert errechnet wird, aber nur als Produkt zur Anwendung kommt. Hochwertige kleine und einfache große Wohnungen können damit gleichermaßen angemietet werden.

**42. Wie gehen Sie mit der Problematik atypischer Kombinationen aus Bruttokaltmiete und Heizkosten um (z.B. nach energetischer Sanierung oder bei abbezahlem Wohneigentum)?**

- Es gibt eine abstrakte bruttowarme Angemessenheitsgrenze (vgl. § 35a Satz 2 SGB XII)
- Die Angemessenheitsgrenze wird auf Einzelfallebene letztlich bruttowarm zur Anwendung gebracht (d.h. es werden zwischen den beiden Blöcken Bruttokaltmiete und Heizkosten Mehrkosten und Einsparungen miteinander verrechnet; vgl. BSGE B 14 AS 60/12 bzw. vgl. § 35a Satz 2 SGB XIII)
- Bei nachgewiesener hoher energetischer Qualität gibt es einen Zuschlag zur Bruttokaltmiete („Klima-Bonus“ bzw. analoge Entscheidung im Einzelfall)
- Bruttokaltmietgrenze und Heizkostengrenze werden stets separat geprüft.
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

Die abstrakte Angemessenheitsgrenze in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bezeichnet den ersten Prüfschritt vor der immer zu berücksichtigenden Einzelfallprüfung. Angemessenheitsgrenzen in den örtlichen Richtlinien oder Satzungen sind immer abstrakt.

**43. Wie gehen Sie mit der Problematik niedriger Nebenkostenvorauszahlungen bei der Zustimmung zu einer Neuvermietung um?**

- Es gibt eine eigene nettokalte Grenze und / oder eine Grenze für kalte Nebenkosten für diesen Fall.
- Es erfolgt keine gesonderte Prüfung, Nebkostennachzahlungen werden anerkannt.
- Es erfolgt keine gesonderte Prüfung, bei zu hohen Nachzahlungen wird nachträglich wieder zur Kostensenkung aufgefordert.
- Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

**44. Welcher Anteil der Einstandsgemeinschaften wohnt zurzeit (möglichst Stand 01.01.2016) abstrakt unangemessen, d.h. über den abstrakten Angemessenheitsgrenzen (Schätzung, wenn möglich Datenauswertungen)?**

SGB XII: \_\_ %      O Weiß nicht

**45. Wie teilen sich die Überschreiter aus der letzten Frage (sie bilden nun 100 %) auf die vier folgenden Gruppen auf (Schätzung)?**

Noch laufende Kostensenkungsverfahren:      \_\_ %

Abgeschlossene Kostensenkungsverfahren:      \_\_ %

Kostenanerkennnisse aus Härtefallgründen:      \_\_ %

Kostenanerkennnisse wegen Unwirtschaftlichkeit eines Umzugs:      \_\_ %

O Weiß nicht

**46. Welcher Anteil aller Einstandsgemeinschaften ist im letzten Jahr umgezogen (Schätzung)?**

SGB XII: \_\_ %      O Weiß nicht

**47. Welcher Anteil der Umziehenden (die Umziehenden aus der letzten Frage bilden nun 100 %) wohnte vor dem Umzug abstrakt unangemessen (Schätzung)?**

SGB XII: \_\_ %      O Weiß nicht

**48. Welche Maßnahmen werden in laufenden Kostensenkungsverfahren auf der Ebene des Einzelfalls ergriffen?**

Wir gehen davon aus, dass ein Sucherfolg innerhalb der abstrakten Angemessenheitsgrenzen in sechs Monaten möglich ist und erkennen nach Ablauf der sechs Monate nur noch die angemessenen Kosten an.

Wir sehen die Beweislast für die erfolglose Wohnungssuche beim Kunden und erkennen dann im Einzelfall an.

Wir sammeln Annoncen und legen diese dem Kunden vor. Bemüht er sich nicht um diese Wohnungen, werden die Kosten gesenkt.

Sonstiges (bitte dann in jedem Fall Anmerkungen ausfüllen)

Anmerkungen zu Ihrer Auswahl:

MUSTER - bitte füllen Sie online aus